



AGROB Immobilien AG

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der AGROB Immobilien AG bekennen sich ausdrücklich zu den in der jeweils gültigen Fassung des "Deutschen Corporate Governance Kodex" festgelegten Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Sie erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 7. Februar 2017 ("**Kodex**") seit Abgabe der letzten Erklärung am 20. Dezember 2018 mit Ausnahme der unten stehenden Empfehlungen entsprochen wurde und künftig entsprochen wird. Des Weiteren begründen sie, weshalb die nachstehenden Ausnahmen von den Empfehlungen gemacht wurden und werden.

Die nachgenannten Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex liegen in erster Linie in der Berücksichtigung unternehmensspezifischer Bedürfnisse begründet.

3. Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Ziff. 3.4 Abs. 1 Satz 3 (Festlegung der Informations- und Berichtspflichten)

Der Aufsichtsrat hat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes nicht näher festgelegt, da sich die bisher gelebte Praxis des regelmäßigen Informationsaustausches einerseits sowie der anlassbezogenen Berichterstattung andererseits in Anbetracht der Größe und Komplexität der Gesellschaft als jederzeit ausreichend und angemessen bewährt hat.

Ziff. 3.8 Abs. 3 (D&O Versicherung)

Nach Ziffer 3.8 Abs. 3 des Kodex soll für die Mitglieder des Aufsichtsrates ein Selbstbehalt vereinbart werden. Die Versicherungspolice sieht für die Mitglieder des Aufsichtsrats jedoch keinen Selbstbehalt vor, da dies einen unangemessen hohen administrativen Aufwand verursachen würde. Vorstand und Aufsichtsrat sind weiterhin der Ansicht, dass verantwortungsvolles Handeln für alle Organmitglieder eine selbstverständliche Pflicht ist. Eines Selbstbehalts für die Aufsichtsratsmitglieder bedarf es deshalb nicht.

Ziff. 3.10 Satz 1 (Corporate Governance Bericht)

Eine jährliche gesonderte Berichterstattung im Geschäftsbericht durch Vorstand und Aufsichtsrat über diese Entsprechenserklärung hinaus ist in Anbetracht der Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289f HGB) sowie der weiteren Berichte, die den Aktionären ein transparentes Bild der Gesellschaft vermitteln, nicht vorgesehen.

4. Vorstand

Ziff. 4.1.3 Satz 3 (Whistleblowing)

Aufgrund der Größe der Gesellschaft und insbesondere der Anzahl ihrer Mitarbeiter sowie der örtlichen Nähe der Mitarbeiter zueinander sowie zum Vorstand ist es nicht möglich, den Mitarbeitern bzw. Dritten die Möglichkeit einzuräumen, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Sämtliche Mitarbeiter haben die Möglichkeit, den Vorstand bzw. den Aufsichtsrat bei etwaigen Fragen und Anregungen direkt zu kontaktieren.

Ziff. 4.1.5 Satz 1 (Diversity)

In Anbetracht der Größe der Gesellschaft und insbesondere der Anzahl ihrer Mitarbeiter ist die Anzahl der Führungsfunktionen stark eingeschränkt. Im Falle von deren Neubesetzung wird auf Vielfalt geachtet und bei entsprechender Qualifikation die Berücksichtigung von Frauen angestrebt.

Ziff. 4.1.5 Satz 2 (Anteil von Frauen in Führungsebenen)

Die Gesellschaft verfügt aufgrund der genannten Kriterien über eine flache Aufbauorganisation mit lediglich einer Führungsebene (zwei Personen) unterhalb des Vorstandes. Die aktuelle Frauenquote beträgt 0%. Um bei einer anstehenden Neubesetzung eine eingeschränkte Personalauswahl zu vermeiden, hat der Vorstand als Zielgröße die Beibehaltung des Status Quo festgelegt.

Ziff. 4.2.1 Satz 1 (Zusammensetzung des Vorstands)

Der Vorstand der AGROB Immobilien AG besteht nur aus einer Person, insofern liegen sämtliche Ressortzuständigkeiten und damit auch die Gesamtverantwortung bei diesem einen Vorstandsmitglied. Aus diesem Grund hat der Vorstand weder einen Vorstandsvorsitzenden noch einen Vorstandssprecher. Diese derzeit existente Regelung ist der aktuellen Größe der Gesellschaft und deren vergleichsweise geringen Komplexität geschuldet.

5. Aufsichtsrat

Ziff. 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 (Diversity)

Der Aufsichtsrat kann derzeit bei der Zusammensetzung des Vorstands nicht auf Vielfalt (Diversity) achten, da der Vorstand aufgrund der aktuellen Größe und der vergleichsweise geringen Komplexität nur aus einem Mitglied besteht.

Ziff. 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 (Generelle Altersgrenze für Vorstandsmitglieder)

Eine generelle Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist nicht festgelegt. Der derzeit gültige Vorstandsvertrag sieht jedoch vor, dass das Dienstverhältnis spätestens mit Ablauf des Monats endet, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

Ziff. 5.3.3 (Nominierungsausschuss)

Der Aufsichtsrat hat aufgrund seiner Größe sowie der Anteilseigner-Mehrheitsverhältnisse keinen Nominierungsausschuss gebildet. Dessen ungeachtet ist sichergestellt, dass die von den Anteilseignern zu bestellenden Aufsichtsratsmitglieder über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

Ziff. 5.4.1 Abs. 2 Satz 2 (Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer im Aufsichtsrat)

Aufgrund der Anteilseigner-Mehrheitsverhältnisse hat der Aufsichtsrat keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festgelegt.

Ziff. 5.4.1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3, Ziff. 5.4.2 (Angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder im Aufsichtsrat)

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist der Auffassung, dass er derzeit ausgewogen zusammengesetzt ist und dass durch die derzeitige Konstellation auch die Rechte der Minderheitsgesellschafter angemessen vertreten werden. Nach Auffassung des Aufsichtsrats galt dies gleichermaßen für den Zeitraum bis zu den Amtsniederlegungen vom 21.10.2019. Aufgrund der Tatsache, dass bereits eine Tätigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds von mehr als zwei Amtszeiten so eingestuft werden könnte, dass dieses Mitglied nicht mehr als unabhängig anzusehen ist, obwohl es stets die Rechte der Minderheitsaktionäre vertreten hat, ist der Aufsichtsrat der Gesellschaft der Ansicht, dass ihm kein unabhängiges Mitglied angehören und dementsprechend auch der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kein unabhängiges Mitglied im Sinne von Ziff. 5.3.2 Abs. 3 Satz 2 sein muss. Nach der Änderung des Aktiengesetzes im Jahr 2016 ist es auch nicht mehr gesetzlich erforderlich, dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft ein unabhängiges Mitglied hat. Vielmehr sieht § 100 Abs. 5 AktG nunmehr nur noch vor, dass mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt. Diese Voraussetzungen werden erfüllt. Bezogen auf die Anteilseignervertreter besteht der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern, die in einer Beziehung zum Mehrheitsaktionär stehen und einer Vertreterin der Minderheitsaktionäre. Diese Aufteilung entspricht im Wesentlichen der bestehenden Kapitalstruktur. Dies galt gleichermaßen für den Zeitraum bis zu den Amtsniederlegungen vom 21.10.2019. Eine effektive Arbeit des Aufsichtsrats ist in dieser Zusammensetzung uneingeschränkt gewährleistet.

Ziff. 5.4.1 Abs. 4 Satz 2 (Veröffentlichung der Zielsetzung des Aufsichtsrats für seine Zusammensetzung sowie seines Kompetenzprofils und Stand der Umsetzung im Corporate Governance Bericht)

Da die Gesellschaft keinen gesonderten Corporate Governance Bericht erstellt, wird die Zielsetzung des Aufsichtsrates über seine Zusammensetzung sowie das Kompetenzprofil nicht dort veröffentlicht. Die jeweils aktuelle Zielsetzung und das jeweils aktuelle Kompetenzprofil des Aufsichtsrats werden jedoch auf der Homepage der Gesellschaft bekannt gemacht. Über den Stand der Umsetzung bezüglich der Zielsetzung und des Kompetenzprofils wird anlassbezogen auf der Homepage berichtet.

Ziff. 5.4.1 Abs. 5 Satz 2 (Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder)

Die Lebensläufe aller Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft sind auf der Homepage der Gesellschaft veröffentlicht, diese werden jährlich aktualisiert.

7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Ziff. 7.1.2 Satz 3 (Veröffentlichung des Jahresabschlusses)

Der Jahresabschluss ist nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, sondern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften binnen 120 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich. Der Halbjahresfinanzbericht wird nicht binnen 45 Tagen nach Ablauf des Berichtszeitraumes, sondern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften binnen 2 Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraumes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Ziff. 7.1.3 (Angabe der Anreizsysteme im Corporate Governance Bericht)

Die Gesellschaft erstellt keinen Corporate Governance Bericht. Da weder Aktienoptionsprogramme noch ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft vereinbart sind, entfällt in dieser Hinsicht eine Angabe an anderer Stelle.

Ismaning, den 20.12.2019



Achim Kern
Vorstand



Prof. Dr. Alexander Goepfert
Vorsitzender des Aufsichtsrats